

# Entgeltregelung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen für Villingen-Schwenningen (Stand 10/2018)

## I. Allgemeine Regelung

Für die Benutzung von Sportanlagen, die von der Stadt oder städtischen Gesellschaften bewirtschaftet werden, erhebt die Stadt Villingen-Schwenningen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Benutzungsentgelte soweit nicht auf Grund dieser Ordnung Entgeltfreiheit gewährt wird.

## II. Entgelte

### 1. Trainingsbetrieb

#### a. Erwachsenenbereich (Bewirtschaftungskostenanteile)

##### - Vereine des Sportverbandes

##### - kirchliche und kulturelle Gruppen aus Villingen-Schwenningen

Gymnastikraum	je Stunde	<b>2,00 €</b>
Turnhalle	je Stunde	<b>3,30 €</b>
Sporthalle	je Stunde	<b>9,90 €</b>
Sportplatz	je Stunde	<b>9,90 €</b>
Eisfläche	je Stunde	<b>9,90 €</b>
Wasserfläche Villingen	je Stunde	<b>9,90 €</b>
Wasserfläche Schwenningen	je Stunde	<b>3,30 €</b>

#### b. Jugendsport

##### - Vereine des Sportverbandes

##### - kirchliche und kulturelle Gruppen aus Villingen-Schwenningen **frei**

#### c. Erwachsenen- und Jugendsport

##### - sonstige Gruppen (nicht unter 1.a oder 1.b aufgeführt)

Gymnastikraum	je Stunde	<b>6,00 €</b>
Turnhalle	je Stunde	<b>12,00 €</b>
Sporthalle	je Stunde	<b>36,00 €</b>
Sportplatz	je Stunde	<b>36,00 €</b>
Wasserfläche Villingen	je Stunde*	<b>56,60 €</b>
Wasserfläche Schwenningen	je Stunde*	<b>40,88 €</b>

\* zzgl. des im Tarifvertrag festgelegten Prozentsatzes.

### 2. Veranstaltungen

#### a. Vereine des Sportverbandes

##### **kirchliche und kulturelle Gruppen**

Jugendspiele/-turniere, Punktspiele/-turniere Aktive, Meisterschaften (Stadt, Kreis, Bezirk, usw.), Lehrgänge **frei**

Freundschaftsturniere Aktive, AH

Ohne Bewirtung **frei**

Bei Bewirtung: Energiekostenpauschale je Tag/Halle **80,00 €**

#### b. sonstige Gruppen (nicht unter 2a aufgeführt)

Gymnastikraum	je Stunde	<b>6,00 €</b>
Turnhalle	je Stunde	<b>12,00 €</b>
Sporthalle	je Stunde	<b>36,00 €</b>
Sportplatz	je Stunde	<b>36,00 €</b>
Bei Bewirtung: Energiekostenpauschale	je Tag/Halle	<b>80,00 €</b>

### **III. Definition der Entgeltgruppen**

Unter 1a, 1b und 2a fallen einerseits die Mitgliedsvereine des Sportverbands Villingen-Schwenningen e.V. sowie andererseits kirchliche und kulturelle Gruppen aus der Stadt Villingen-Schwenningen. Unter dem Begriff 'kirchliche Gruppen' sind jene Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zusammengefasst, welche den Status 'Körperschaft des öffentlichen Rechts' besitzen. Zu den 'kulturellen Gruppen' zählen sämtliche Gruppierungen, welche sich kulturellen Zwecken wie Heimat- und Brauchtum, Musik, Kunst oder Religion verschrieben haben. Voraussetzung ist der Status als 'eingetragener Verein' oder eine ähnliche gemeinnützige Form. Die Punkte 1c und 2b betreffen alle Gruppen, die weder dem Sportverband Villingen-Schwenningen zugehörig sind noch als kirchliche oder kulturelle Gruppe gewertet werden können. Dies gilt insbesondere für jegliche private Sportgruppen oder ausgegliederte Profiabteilungen der Sportvereine.

### **IV. Entgeltgrundlage**

Grundlage der Entgelterhebung für regelmäßige Nutzungen von Sportanlagen sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten.

Die Nutzungszeiten können in Absprache mit der zuständigen Dienststelle für die Zukunft geändert werden. Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden mit dem vollem Stundensatz in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme über die beantragten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Entgelterhebung. Ausfall von Nutzungszeiten die von der Stadt Villingen-Schwenningen zu vertreten sind werden nicht berechnet. Die Entgelterhebung erfolgt halbjährlich.

### **V. Entgeltpflichtige**

Neben dem Anmeldenden haftet

a) bei juristische Personen der jeweilige gesetzliche Vertreter

b) bei sonstigen Vereinen und Gruppierungen der jeweils Vertretungsberechtigte.

### **VI. Entstehen des Anspruchs**

Der Anspruch auf Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme im Belegungsplan bzw. bei Einzelnutzungen durch Abschluss des Nutzungsvertrages.

### **VII. Sicherheitsleistungen**

In begründeten Fällen kann die Benutzung der Sportanlage von der vorherigen Zahlung eines Entgeltes oder einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

### **VIII. Inkrafttreten**

Die Entgeltregelung tritt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.10.2018 am 1. November 2018 in Kraft.